

Satzung des Vereins Bäderfachschule e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **[Bäderfachschule e.V.]** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **[Breitenbrunn/Erzgebirge]**.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins zur Fort- und Ausbildung

(1) Der Verein mit Sitz in Breitenbrunn/Erzgebirge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere soll die Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) gefördert und angeboten werden.

(2) Der Verein hat sich dazu zur Aufgabe gemacht, die Aus- und Fortbildung für Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie für Meister im Bereich Bäderbetriebe zu fördern und zu unterstützen. Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung und Vermittlung von Fachwissen, praxisrelevanten Fertigkeiten und der Förderung beruflicher Kompetenzen im Bereich Bäderbetriebe.

Aufgaben des Vereins im Einzelnen sind:

Durchführung von Ausbildungsprogrammen:

Entwicklung und Organisation von Ausbildungsprogrammen für Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie Meister im Bereich Bäderbetriebe, die den aktuellen Standards und Anforderungen entsprechen.

Bereitstellung von Fortbildungsangeboten:

Anbieten von Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren und Workshops, um Fachkräfte im Bäderbetrieb zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zur kontinuierlichen Weiterentwicklung zu geben.

Förderung von Wissen und Innovation:

Aktive Förderung von Wissenstransfer und Innovationen im Bereich Bäderbetriebe durch die Zusammenarbeit mit Experten, Institutionen und Unternehmen.

Aufbau eines Netzwerks:

Schaffung eines Netzwerks von Fachleuten, Ausbildern und Unternehmen, um den Austausch von Erfahrungen und Best Practices zu erleichtern und die beruflichen Möglichkeiten für die Mitglieder zu erweitern.

Beratung und Unterstützung:

Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen und Unterstützung für Mitglieder bei beruflichen Herausforderungen und Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung.

Qualitätssicherung:

Gewährleistung von qualitativ hochwertigen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die den aktuellen Branchenstandards entsprechen.

Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung:

Durchführung von Informationsveranstaltungen und Sensibilisierungskampagnen, um die Bedeutung der Aus- und Fortbildung im Bereich Bäderbetriebe in der Öffentlichkeit zu betonen.

Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen:

Pflege von Partnerschaften und Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, Unternehmen, und anderen Organisationen, um die Synergieeffekte im Bildungsbereich zu stärken.

Der Verein verfolgt diese Ziele mit dem übergeordneten Ziel, zur Professionalisierung und Qualitätssteigerung im Bereich der Bäderbetriebe beizutragen und die beruflichen Perspektiven der Fachangestellten und Meister nachhaltig in Sachsen, so wie auch in Deutschland zu verbessern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern. Es hat die Aufgabe, das Vereinsleben durch aktive Mitarbeit nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Zunächst sollen keine Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann dies jedoch jederzeit ändern und Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand - Geschäftsordnung ausformulieren für die Mitglieder

Der Vorstand besteht aus einer Doppelspitze 50/50 des Vorstandes und des Schatzmeisters / Schatzmeisterinnen

1. Vorsitzende / Vorsitzende als Doppelspitze 50/50
2. Schatzmeister / Schatzmeisterin (Kassenwart)

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds

durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann digital erfolgen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Auch diese kann elektronisch erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend oder digital zugeschaltet ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden/zugeschalteten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden/zugeschalteten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden/zugeschalteten Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgebirge, die diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Gemeinde soll diese Mittel möglichst zur Förderung des Sports verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Breitenbrunn/Erzgebirge, 06.02.2024

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern